

12. partnersprachliches Schuljahr

Informationen für Schülerinnen oder Schüler und Eltern

Version vom 17. September 2019



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'enseignement obligatoire de langue française
SEnOF
Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht DOA

Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport
DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport **EKSD**

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Allgemeine Informationen.....	4
2.1	12. partnersprachliches Schuljahr (ZPS)	4
2.2	12. partnersprachliches Schuljahr im anspruchsvolleren Klassentypus	4
2.3	Drei Varianten.....	5
2.3.1	Tägliche Heimkehr (Variante 1).....	5
2.3.2	Gegenseitiger Austausch (Variante 2)	5
2.3.3	Bei einer Gastfamilie wohnen (Variante 3)	6
3	Anmeldeverfahren	7
3.1	Zulassungsbedingungen	7
3.1.1	12. partnersprachliches Schuljahr	7
3.1.2	12. partnersprachliches Schuljahr im anspruchsvolleren Klassentypus.....	8
3.2	Anmeldung	9
4	Kontakt.....	10

1 Vorwort

Liebe Schülerinnen und Schüler

Liebe Eltern

Wir freuen uns sehr, dass Sie sich für ein 12. partnersprachliches Schuljahr interessieren.

1982 führte die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) des Kantons Freiburg das 12. partnersprachliche Schuljahr ein, um von der Bereicherung unseres mehrsprachigen Landes zu profitieren.

Dieses Programm bietet den Jugendlichen die Möglichkeit, nach der obligatorischen Schulzeit ihre Sprachkompetenzen in der Partnersprache zu vertiefen.

Das 12. partnersprachliche Schuljahr verfolgt verschiedene Ziele: Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse in der Partnersprache, Förderung neuer Kontakte und besseres Verständnis der Kultur der anderen Sprachgemeinschaft. Es ist auch eine wertvolle Zwischenlösung, bevor sie eine Lehre oder ein Studium in Angriff nehmen.

Die vorliegende Broschüre informiert über das 12. partnersprachliches Schuljahr.

Sollten Sie sich für ein 12. partnersprachliches Schuljahr entscheiden, wünschen wir Ihnen viel Erfolg und dir, liebe Schülerin, lieber Schüler, viele bereichernde Erfahrungen.



Aude Allemann

Koordinatorin für Sprachaustausche

2 Allgemeine Informationen

2.1 12. partnersprachliches Schuljahr (ZPS)

Das 12. partnersprachliche Schuljahr ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, die ihre letzte Schulstufe der obligatorischen Schulzeit beendet haben und ihre Kenntnisse in der Partnersprache vertiefen und erweitern möchten (Französisch für Deutschsprachige, Deutsch für Französischsprachige). Ausnahmsweise kann ein ZPS ebenfalls in einer Tessiner Schule (*scuola media*) vorgesehen werden, vorausgesetzt die Schülerin oder der Schüler verfügt über genügend Sprachkenntnisse, um dem Schulunterricht auf Italienisch folgen zu können.

Die Schülerin oder der Schüler kann dieses Schuljahr im Kanton Freiburg, in den Kantonen AG, BE, BL, BS, JU, LU, SO, VS, ZH mit einem «Regionalen Schulabkommen (RSA)», in einem Westschweizer Kanton (*Convention scolaire Romande*) oder im Tessin besuchen. Ausnahmsweise und unter gewissen Bedingungen kann ein ZPS ebenfalls in einer Schule eines Kantons ohne Vereinbarung absolviert werden.

Während des ZPS besucht die Schülerin oder der Schüler eine 11H Klasse, in der Sekundarstufe 1 (Kanton Freiburg: Orientierungsschule). Sie oder er wiederholt das letzte Schuljahr der obligatorischen Schule in der Partnersprache (gleicher Klassentyp resp. Leistungsniveau). Die Schülerin oder der Schüler besucht den Schulunterricht und nimmt aktiv am Klassenleben teil. Erzielte Lernfortschritten in der Partnersprache und Integration in der Klasse werden am Ende des Schuljahres bescheinigt.

Die Berufswahl oder der Besuch weiterführender Schulen nach dem ZPS sollten vor Antritt des ZPS bekannt sein. Anmeldefristen für weiterführende Schulen oder die gewählte postobligatorische Ausbildung sind zu beachten.

2.2 12. partnersprachliches Schuljahr im anspruchsvolleren Klassentypus

Ausschliesslich für Schülerinnen und Schüler des Kantons Freiburg, die das letzte Schuljahr der obligatorischen Schulzeit (11H, 3. OS) in der Sekundar- oder Realklasse im *Kanton Freiburg* absolviert haben, besteht die Möglichkeit, an einer Orientierungsschule des Kantons ein ZPS in einem anspruchsvolleren Klassentypus zu absolvieren. Die Zulassung erfolgt gemäss den Richtlinien der EKSD vom 28. Juni 2019 über die Verlängerung der obligatorischen Schulzeit (vgl. hierzu Punkt 3.1.2.).

Diese Schülerinnen und Schüler müssen zudem über gute Kenntnisse in der Partnersprache (Niveaustufe B2) verfügen oder zweisprachig sein.

Diese Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt, da sie eine wesentliche Bedingung für das gute Gelingen dieses Programms sind. Die Schülerin oder der Schüler muss in der Lage sein, dem Unterricht nicht nur in der Partnersprache, sondern auch in einem anspruchsvolleren Klassentypus zu folgen. Seine / ihre schulischen Leistungen werden wie diejenigen der Klassenkameraden beurteilt. Er oder sie erhält das offizielle Schulzeugnis.

2.3 Drei Varianten

Für das ordentliche wie für das ZPS im anspruchsvolleren Klassentypus sind 3 Varianten möglich. Die Zulassung zu einer der drei Varianten hängt von den Aufnahmekapazitäten der jeweiligen Schulen ab.

2.3.1 Tägliche Heimkehr (Variante 1)

Die Schülerin oder der Schüler besucht eine Schule in der anderen Sprachgemeinschaft und kehrt jeden Abend nach Hause zurück. Die Möglichkeit dieser Variante ist vom Reiseweg und den diesbezüglichen Verkehrsmitteln abhängig. Die Organisation dieser Variante ist einfach, jedoch sind der Kontakt mit der Partnersprache und das Eintauchen in die andere Sprachkultur weniger intensiv.

Der grosse Vorteil dieser Variante besteht darin, dass die Eltern keine Gastfamilie finden müssen. Hingegen müssen die Eltern für die Mittagsverpflegung und deren Kosten aufkommen. Ebenfalls zu Lasten der Eltern gehen die Transportkosten vom Wohnort bis zur entsprechenden Schule.

2.3.2 Gegenseitiger Austausch (Variante 2)

Diese Variante ist möglich, wenn sich die Familie einer ZPS Schülerin oder eines ZPS Schülers bereit erklärt auch Gastfamilie zu sein.

Bei einem gegenseitigen Austausch lebt die Schülerin oder der Schüler während der Schulwoche bei ihrer / seiner Gastfamilie. Beide Schüler oder Schülerinnen kehren im Prinzip am Wochenende und während den Schulferien nach Hause zurück.

Der Kontakt zwischen beiden Familien wird durch die Koordinatorin für Sprachaustausche organisiert.

Diese Möglichkeit setzt eine gute Verständigung beider Familien voraus. Ein Wechsel der Gastfamilie ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Sobald die Gastfamilie bekannt ist, muss die Schülerin oder der Schüler den Wochenaufenthalt bei der Einwohnerkontrolle der Gastfamilie melden. In der Regel genügt es, eine Kopie der Wohnsitzbescheinigung, erhältlich bei der Einwohnerkontrolle des Elternwohnsitzes, vorzuweisen. Am Ende des Austausches muss man sich wieder abmelden.

Bei dieser Variante entstehen keine zusätzlichen Verpflegungs- oder Beherbergungskosten für die Familien. Einzig die Transportkosten zwischen dem Elternwohnort bis zum Wohnort der Gastfamilie müssen von den Eltern übernommen werden. Die Sprachimmersion und das Kennenlernen der kulturellen Aspekte sind bei dieser Variante intensiv. Zusätzlich kann ein solcher Austausch das Familienleben bereichern.

2.3.3 Bei einer Gastfamilie wohnen (Variante 3)

Die Schülerin oder der Schüler lebt in einer Gastfamilie. Sie / er kehrt im Prinzip an jedem Wochenende und während den Schulferien nach Hause zurück.

Die Nachfrage nach dieser Variante ist gross, das Platzangebot aber leider beschränkt. Es ist Sache der Eltern, eine Gastfamilie zu finden, was in der Tat oft eine wahre Herausforderung ist. Die Schülerin oder der Schüler wird während des ganzen Schuljahres in dieser Familie leben. Bei der Suche nach einer geeigneten Gastfamilie ist es nützlich bei Verwandten, Bekannten, Nachbarn, Sportvereinen, Verbänden, in denen Sie Mitglied sind, nachzufragen. Die Koordinatorin kann die Eltern, wenn nötig, unterstützen. Sie verfügt aber nur über eine beschränkte Anzahl an Adressen. Bei Streitfällen oder Problemen zwischen der Schülerin oder dem Schüler und der Gastfamilie ist die Koordinatorin behilflich, um Lösungen zu finden.

Sobald die Gastfamilie bekannt ist, muss die Schülerin oder der Schüler den Wochenaufenthalt bei der Einwohnerkontrolle der Gastfamilie melden. In der Regel genügt es, eine Kopie der Wohnsitzbescheinigung, erhältlich bei der Einwohnerkontrolle des Elternwohnsitzes, vorzuweisen. Am Ende des Austausches muss man sich wieder abmelden.

Nebst den Transportkosten müssen die Eltern für Kost und Logis bei der Gastfamilie aufkommen. Ein Pauschalpreis von CHF 6'500.- pro Jahr ist empfohlen. Der effektive Betrag muss aber zwischen den Familien vereinbart werden. Es ist auch wichtig, klar zu definieren, was in diesem Betrag inbegriffen ist.

Kosten

Wird der Austausch von der Koordinatorin für Sprachaustausche genehmigt, so übernehmen die betreffenden Kantone (oder manchmal die Gemeinden) die Schulkosten.

Weitere Auslagen, wie zum Beispiel die Mittagsverpflegung im Rahmen des Hauswirtschaftsunterrichts gehen zu Lasten der Eltern. Sie werden direkt von der Schule in Rechnung gestellt.

3 Anmeldeverfahren

3.1 Zulassungsbedingungen

Werden die Zulassungsbedingungen erfüllt, bedeutet das kein automatisches Recht auf ein ZPS, da die Aufnahmekapazitäten der Schulen und Unterkunftsmöglichkeiten beschränkt sind.

3.1.1 12. partnersprachliches Schuljahr

Um ein ZPS absolvieren zu können, muss die Schülerin oder der Schüler die obligatorische Schulzeit beendet und das letzte Schuljahr mit genügenden Leistungen absolviert haben. Ebenfalls muss das erreichte Niveau in der Partnersprache genügend sein.

Zudem muss die Schülerin oder der Schüler gute Fähigkeiten in folgenden Bereichen aufweisen:

- > Motivation
- > Fleiss und Aufmerksamkeit
- > Kontaktfähigkeit
- > Verhalten im Schulbereich

Die jetzige Schule der Schülerin oder des Schülers entscheidet, ob sie oder er die oben erwähnten Kriterien erfüllt. Die Schuldirektion wird anhand der folgenden Kriterien einen Entscheid fällen:

- > Stellungnahme der Lehrpersonen
- > Schulische Leistungen der Schülerin oder des Schülers
- > Verhalten der Schülerin oder des Schülers
- > Engagement und Fähigkeit der Schülerin oder des Schülers Verantwortung für sich und ihr / sein Lernen zu übernehmen

3.1.2 12. partnersprachliches Schuljahr im anspruchsvolleren Klassentypus

Wie für das ordentliche ZPS muss die Schülerin oder der Schüler die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben.

Die Schülerin oder der Schüler muss gute Kenntnisse (Niveau B2) in der Partnersprache haben oder zweisprachig sein. Die Lehrperson der Partnersprache (Französisch für Deutschsprachige, Deutsch für Französischsprachige) evaluiert die Kenntnisse und Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers.

Zudem muss die Schülerin oder der Schüler gute Fähigkeiten in folgenden Bereichen aufweisen:

- > Motivation
- > Fleiss und Aufmerksamkeit
- > Kontaktfähigkeit
- > Verhalten im Schulbereich

Die jetzige Schule der Schülerin oder des Schülers entscheidet, ob sie oder er die oben erwähnten Kriterien erfüllt. Die Schuldirektion wird anhand der folgenden Kriterien einen Entscheid fällen:

- > Stellungnahme der Lehrpersonen
- > Schulische Leistungen des Schülers oder der Schülerin
- > Verhalten des Schülers oder der Schülerin
- > Engagement und Fähigkeit des Schülers oder der Schülerin Verantwortung für sich und ihr / sein Lernen zu übernehmen

Die weiteren Bedingungen zur Zulassung zum ZPS im anspruchsvolleren Klassentypus sind in den Richtlinien der EKSD vom 28. Juni 2019 über die Verlängerung der obligatorischen Schulzeit geregelt (www.fr.ch/de/eksd/institutionen-und-politische-rechte/gesetzgebung/gesetze-reglemente-richtlinien-eksd).

Dementsprechend gilt: Wird der Besuch des 12. Schuljahres in einem leistungsstärkeren Klassentypus beantragt, sollten die Schulleistungen der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch (1x), Mathematik (1x), Französisch und Englisch (Durchschnitt 1x), Natur und Technik, RZG: Geografie und RZG: Geschichte und Politik (Durchschnitt 1x) als Richtwert die Summe von 19 Punkten erreichen, um sicherzustellen, dass die Schülerin oder der Schüler die bestmöglichen Erfolgsaussichten hat.

Diese Bedingungen müssen auch am Ende des 2. Semesters erfüllt bleiben, sonst kann die Schülerin oder der Schüler nicht zu einem ZPS im anspruchsvolleren Klassentypus zugelassen werden.

Die Schuldirektion der jetzigen Schule der Schülerin oder der Schülerin bestätigt, dass alle Kriterien und alle genannten Bedingungen erfüllt sind. Ist dieser Entscheid positiv, kann die Koordinatorin die Anmeldung in Betracht ziehen.

3.2 Anmeldung

Sind die Zulassungsbedingungen erfüllt, erfolgt die Anmeldung für ein ZPS.

Das betreffende Anmeldeformular steht auf: www.fr.ch/de/eksd oder über die Berufsberatung zur Verfügung.

Ein Teil des Anmeldeformulars muss von der Klassenlehrperson und von der Schuldirektion ausgefüllt werden. Das vollständig ausgefüllte Formular mit den entsprechenden Beilagen ist an die auf der ersten Seite des Anmeldeformulars angegebene Adresse zu richten.

Die Anmeldungen können **ab dem 1. Dezember** eingereicht werden. Die Anmeldefrist läuft jeweils bis zum **15. Februar**.

Die Anzahl der Gastfamilien und der Plätze in den Schulen sind beschränkt. Die Einschreibungen werden nach Eingangsdatum berücksichtigt.

Deshalb wird empfohlen, schon während der Anmeldeprozedur nach anderen möglichen Lösungen zu suchen.

Nur die Anmeldungen, welche die allgemeinen Bedingungen erfüllen, werden in Betracht gezogen.

4 Kontakt



Koordinatorin für Sprachaustausche des Kantons Freiburg



Aude Allemann
Route André-Piller 21
1762 Givisiez



T. +41 26 305 73 66



aude.allemann@fr.ch

www.fr.ch/de/eksd

Informationen und Formulare zum 12. partnerschaftlichen Schuljahr
www.fr.ch/de/eksd/bildung-und-schulen/4-15-jahre/12-partnersprachliches-schuljahr